

a) auch künftig grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und, insbesondere in den Gebieten, zu verbreiten;

b) sich bei der Erfüllung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) Arbeitsbeziehungen mit den zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zu unterhalten, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, indem sie regelmäßige Konsultationen abhalten und Informationen austauschen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, bei der Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 auch künftig Kooperationsbereitschaft zu beweisen;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

52/149. Internationaler Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats 1997/251 vom 22. Juli 1997 in Vorbereitung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹²³,

erklärt den 26. Juni zum Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter, mit dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Folter und der wirksamen Anwendung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹²⁴, die am 26. Juni 1987 in Kraft getreten ist.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/150. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/242 vom 25. August 1992, 47/1 vom 22. September 1992, 47/121 vom 18. Dezember 1992, 48/88 vom 20. Dezember 1993, 49/10 vom 3. November 1994 und 51/203 vom 17. Dezember 1996 sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Bosnien und Herzegowina,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität, rechtliche Kontinuität und territoriale Unversehrtheit Bosniens und Herzegowinas innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,

sowie in Bekräftigung ihrer Unterstützung der verfassungsmäßigen Rechte der drei konstituierenden sowie der anderen Völker in Bosnien und Herzegowina, einem geeinten, aus zwei multiethnischen Gebietseinheiten bestehenden Land,

mit Genugtuung über das am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹²⁵,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die unternommen werden, um im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens die Achtung, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in ganz Bosnien und Herzegowina herbeizuführen und die gemeinsamen Institutionen Bosniens und Herzegowinas funktionsfähig zu machen,

mit Unterstützung für diejenigen Institutionen und Organisationen Bosniens und Herzegowinas, die an der Durchführung des Friedensübereinkommens und an dem Prozeß der Aussöhnung und erneuten Integration beteiligt sind,

besorgt über die Behinderungen, mit denen Flüchtlinge und Vertriebene, die an ihre Heimstätten zurückkehren wollen, nach wie vor konfrontiert sind, betonend, daß alle Parteien und die zuständigen Staaten und internationalen Organisationen die nötigen Voraussetzungen zur Erleichterung der Rückkehr schaffen müssen, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines regionalen Ansatzes in der Frage der Flüchtlinge und Vertriebenen,

ihre Unterstützung für die Anstrengungen *bekundend*, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zur Erleichterung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen in ganz Bosnien und Herzegowina unternimmt, insbesondere für das von der Hohen Kommissarin durchgeführte Projekt "Offene Stadt",

die Anstrengungen *unterstützend*, die die Koalition für die Rückkehr unternimmt, um die Verwirklichung der Ziele in Anhang 7 des Friedensübereinkommens zu erleichtern,

nach Behandlung des vierten Jahresberichts des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹²⁶, Kenntnis nehmend von den darin beschriebenen unterschiedlichen Graden der Zusammenarbeit und der Befolgung der Gerichtsverfügungen, und betonend, wie

¹²⁵ Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

¹²⁶ Siehe A/52/375-S/1997/729; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/729.

¹²³ Resolution 217 A (III).

¹²⁴ Resolution 39/46, Anlage.

wichtig und dringend die Tätigkeit des Internationalen Gerichts als ein Bestandteil des Aussöhnungsprozesses in Bosnien und Herzegowina und in der gesamten Region ist,

feststellend, daß es in den Schlußfolgerungen der am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens¹²⁷ heißt, daß alle wegen Kriegsverbrechen angeklagten Personen gemäß dem Friedensübereinkommen und den Resolutionen des Sicherheitsrats dem Internationalen Gericht zwecks unparteiischer Rechtsprechung überstellt werden müssen, und daß darin insbesondere darauf hingewiesen wird, daß es die Behörden der Republika Srpska und der Bundesrepublik Jugoslawien versäumt haben, diese Verpflichtung zu erfüllen,

mit voller Unterstützung für die Bemühungen, die das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unternimmt, verlangend, daß die Staaten und die Vertragsparteien des Friedensübereinkommens ihre Verpflichtungen zur vollen Zusammenarbeit mit dem Gericht, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 827 (1993) vom 25. Mai 1993 und 1022 (1995) vom 22. November 1995 vorgesehen, erfüllen, namentlich auch was die Überstellung der vom Gericht gesuchten Personen betrifft, und mit Genugtuung über die Anstrengungen, die in Übereinstimmung mit dem Mandat des Sicherheitsrats unternommen werden, um sicherzustellen, daß die Verfügungen des Gerichts befolgt werden,

mit Genugtuung über die gegenseitige Anerkennung aller Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und betonend, welche Bedeutung der vollen Normalisierung der Beziehungen, namentlich der bedingungslosen Aufnahme diplomatischer Beziehungen, zwischen diesen Staaten gemäß dem Friedensübereinkommen und der Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge zukommt,

betonend, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist, wenn die Friedensbemühungen in der Region Erfolg haben sollen, und mit der Aufforderung an die Regierungen und die Behörden der Region sowie die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, diese zu ermöglichen,

feststellend, daß die Demokratisierung der Region die Aussichten auf einen dauerhaften Frieden verbessern und dazu beitragen wird, die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina und in der Region zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die am 13. und 14. September 1997 unter der Aufsicht der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgehaltenen Kommunal- und Lokalwahlen und verlangend, daß die Ergebnisse bis zum Stichtag am 31. Dezember 1997 voll umgesetzt werden,

davon Kenntnis nehmend, welche positiven Auswirkungen die drei am 21. Dezember 1995, am 13. und 14. April 1996 und am 25. Juli 1997 unter dem Vorsitz der Weltbank und der Europäischen Union bereits abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenzen auf den Friedensprozeß und die erneute Integration des Landes sowie auf die Wiederaufbaumaßnahmen gehabt haben, betonend, wie wichtig und dringend die Bereitstellung der angekündigten finanziellen Hilfe und technischen Zusammenarbeit für die Wiederaufbaumaßnahmen ist, und die Rolle hervorhebend, die der wirtschaftlichen Neubelebung in dem Aussöhnungsprozeß, bei der Verbesserung der Lebensbedingungen und bei der Wahrung eines dauerhaften Friedens in Bosnien und Herzegowina und in der Region zukommt,

betonend, daß die Gewährung von Wiederaufbauhilfe und finanzieller Unterstützung daran geknüpft ist, daß die Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen erfüllen,

mit Genugtuung insbesondere über die beträchtlichen Anstrengungen, welche die Europäische Union und bilaterale und andere Geber unternehmen, um humanitäre und wirtschaftliche Hilfe für den Wiederaufbau bereitzustellen,

unterstreichend, daß die volle, umfassende und konsequente Durchführung des Friedensübereinkommens für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von entscheidender Bedeutung ist,

1. *bekundet ihre volle Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹²⁵, das der entscheidende Mechanismus für die Herbeiführung eines dauerhaften und gerechten Friedens in Bosnien und Herzegowina ist, der zu Stabilität und Zusammenarbeit in der Region und zur erneuten Integration Bosnien und Herzegowinas auf allen Ebenen führen wird;

2. *begrüßt* die erfolgreiche Umsetzung bestimmter Aspekte des Friedensübereinkommens, namentlich die Herbeiführung einer dauerhaften Einstellung der Feindseligkeiten, und die erfolgreiche Abhaltung von Gemeindewahlen am 13. und 14. September 1997 in ganz Bosnien und Herzegowina;

3. *verlangt erneut* die vollinhaltliche, umfassende und konsequente Durchführung des Friedensübereinkommens;

4. *unterstützt uneingeschränkt* die koordinierten Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte im Einklang mit dem Friedensübereinkommen bei der Durchführung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina unternimmt, und fordert alle Parteien auf, nach Treu und Glauben mit ihm voll zu kooperieren;

5. *begrüßt* die Schlußfolgerungen der am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens¹²⁷ und fordert alle Parteien als Unterzeichner des Friedensübereinkommens und alle anderen Beteiligten auf, diese Schlußfolgerungen voll-

¹²⁷ Siehe A/52/728-S/1997/979, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/979.

inhaltlich umzusetzen und im Einklang mit dem Friedensübereinkommen auch weiterhin auf ein friedliches, erneut integriertes und stabiles Bosnien und Herzegowina hinarbeiten;

6. *begrüßt außerdem* die Schlußfolgerungen der am 30. Mai 1997 in Sintra (Portugal) abgehaltenen Ministertagung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens¹²⁸ und verlangt ihre vollinhaltliche Umsetzung;

7. *fordert alle Parteien auf*, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens bei der Gewährleistung der weitgehenden Funktionsfähigkeit aller gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas uneingeschränkt und nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten, und fordert die zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, auch weiterhin Hilfe zu gewähren, damit der Infrastrukturbedarf der neuen gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas befriedigt werden kann;

8. *erkennt an*, daß die Hauptverantwortung für die Friedenskonsolidierung bei den Behörden Bosnien und Herzegowinas liegt;

9. *erkennt außerdem an*, daß der internationalen Gemeinschaft nach wie vor eine ausschlaggebende Rolle zufällt, und begrüßt die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, ihre Bemühungen fortzusetzen;

10. *unterstreicht*, daß die von der internationalen Gemeinschaft gewährte Hilfe strikt an die Einhaltung des Friedensübereinkommens und nachfolgender Verpflichtungen geknüpft bleibt;

11. *begrüßt* den entscheidenden Beitrag, den die multinationale Stabilisierungstruppe zur Bereitstellung eines sicheren Umfelds für die Durchführung der zivilen Aspekte des Friedensübereinkommens leistet, und fordert alle Parteien auf, uneingeschränkt mit ihr zusammenzuarbeiten;

12. *begrüßt außerdem* die Schlußfolgerung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens¹²⁷, wonach sich ein Konsens über die Notwendigkeit abzeichnet, auch nach dem Juni 1998 eine internationale Militärpräsenz zu belassen, die als unerlässlich für die Erhaltung des stabilen und sicheren Umfelds erachtet wird, das für die Umsetzung der zivilen Aspekte des Friedensübereinkommens notwendig ist;

13. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die Anstrengungen, welche die Internationale Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen in Erfüllung ihres Mandats unternimmt, und fordert alle Parteien auf, mit ihr voll zusammenzuarbeiten;

14. *unterstreicht* die Wichtigkeit der vollinhaltlichen, umfassenden und konsequenten Umsetzung des Friedensübereinkommens sowie der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völker-

recht und der Befolgung seiner Verfügungen sowie der Schaffung der nötigen Voraussetzungen für die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und für die Bewegungsfreiheit;

15. *fordert alle Parteien nachdrücklich auf*, die Ergebnisse der jüngsten Gemeindewahlen in allen Gemeinden Bosnien und Herzegowinas voll und unverzüglich umzusetzen, insbesondere durch die Bildung von Räten, und im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens funktionierende, die Wahlergebnisse widerspiegelnde Gemeindeversammlungen einzurichten;

16. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Einrichtung, Stärkung und Ausweitung freier und pluralistischer Medien in ganz Bosnien und Herzegowina;

17. *weist nochmals nachdrücklich darauf hin*, daß alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, dem Internationalen Gericht überstellt werden müssen, stellt fest, daß das Gericht befugt ist, über die individuelle Verantwortlichkeit für die Begehung des Verbrechens des Völkermords, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zu befinden, die namentlich auch in Bosnien und Herzegowina verübt worden sind, und unterstreicht, daß alle Parteien verpflichtet sind, alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde und die sich auf ihrer Kontrolle unterstehendem Gebiet befinden, an das Gericht zu überstellen, in sonstiger Hinsicht alle Verfügungen des Gerichts uneingeschränkt zu befolgen und mit dem Gericht bei seiner Tätigkeit, so auch bei Exhumierungen und anderen Ermittlungstätigkeiten, im Einklang mit Artikel 29 des Statuts des Gerichts, allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens, insbesondere der Verfassung Bosnien und Herzegowinas, zusammenzuarbeiten;

18. *fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung der Verfügungen und Ersuchen des Internationalen Gerichts dem Gericht ihre volle Unterstützung, namentlich auch finanzielle Unterstützung, zu gewähren, um sicherzustellen, daß das Gericht seine Aufgabe erfüllen kann, und ihren Verpflichtungen nach dem Statut des Gerichts und allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen;

19. *bekräftigt abermals*, daß die Flüchtlinge und Vertriebenen das Recht haben, im Einklang mit dem Friedensübereinkommen, insbesondere Anhang 7, freiwillig an ihre ursprünglichen Heimstätten zurückzukehren und daß dies in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und den Gastländern zu geschehen hat, fordert alle Parteien auf, sofort die nötigen Voraussetzungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten sowie für die Bewegungsfreiheit und den freien Nachrichtenverkehr aller Bürger Bosnien und Herzegowinas zu schaffen, und fordert die zuständigen internationalen Organisationen auf, bessere Voraussetzungen zu schaffen, um die Rückkehr im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens, insbesondere der Verfassung Bosnien und Herzego-

¹²⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/434, Anhang.

winas, zu erleichtern, und begrüßt die laufenden und die neuen Anstrengungen, die die Organisationen der Vereinten Nationen, die Europäische Union, bilaterale und andere Geber und die nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um Projekte aufzustellen und durchzuführen, die die freiwillige und geregelte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in alle Regionen Bosnien und Herzegowinas erleichtern sollen, namentlich Projekte, die ein sicheres Umfeld mit besseren wirtschaftlichen Chancen schaffen würden;

20. *ermutigt* zur Beschleunigung der friedlichen, geregelten und stufenweisen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, namentlich auch in die Gebiete, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, verurteilt entschieden alle Einschüchterungs- und Gewalthandlungen und Tötungen, darunter auch diejenigen Handlungen, die Flüchtlinge und Vertriebene von einer freiwilligen Rückkehr abbringen sollen, und verlangt die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Handlungen;

21. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für den Grundsatz, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen und Verpflichtungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Vermögen betreffen, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensabkommens gänzlich null und nichtig sind, und unterstützt die wirksame Tätigkeit der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen entsprechend ihrem Mandat;

22. *verlangt*, daß alle eigentumsrechtlichen Gesetze aufgehoben werden, die Personen an der Rückkehr an ihre vor dem Krieg bewohnten Heimstätten hindern, und daß dafür gesorgt wird, daß nichtdiskriminierende Rechtsvorschriften verabschiedet werden;

23. *betont*, wie wichtig die wirtschaftliche Neubelebung und der Wiederaufbau für die erfolgreiche Konsolidierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina sind;

24. *betont*, daß die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Überwachungsbeauftragten für Brčko und die Anwendung seiner Entscheidungen für beide Gebietseinheiten eine wesentliche Verpflichtung ist, und stellt fest, daß es in den Schlußfolgerungen der Bonner Konferenz für die Umsetzung des Friedens heißt, daß das Ergebnis des Schiedsspruchs im März 1998 wesentlich davon abhängen wird, in welchem Maße die Parteien diese Verpflichtungen erfüllt haben;

25. *begrüßt* die erheblichen Fortschritte bei der Umsetzung der Artikel II und IV des Abkommens über die regionale Stabilisierung sowie den erfolgreichen Abschluß der erklärten Truppenabbaupflichtungen gemäß der Vereinbarung in Artikel IV und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, auch weiterhin die vollständige Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu betreiben;

26. *unterstreicht* die Notwendigkeit rechtzeitiger Informationen über den Umfang der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und der Befolgung seiner Verfügungen, den Stand und das Programm für die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen nach Bosnien und Herzegowina

und innerhalb des Landes sowie den Stand und die Durchführung des Abkommens über die subregionale Rüstungskontrolle;

27. *würdigt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, namentlich des Europarats, der Europäischen Union, der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Internationalen Währungsfonds, der Islamischen Entwicklungsbank, der multinationalen Stabilisierungstruppe, der nichtstaatlichen Organisationen, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Rates für die Umsetzung des Friedens und der Weltbank, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zuge der Durchführung des Friedensabkommens;

28. *würdigt außerdem* insbesondere die Anstrengungen des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, des Büros des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina, des Büros des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen, der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der anderen an dem Friedensprozeß beteiligten Organe der Vereinten Nationen und ermutigt sie, sich weiter am Friedensprozeß in Bosnien und Herzegowina zu beteiligen;

29. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

71. Plenarsitzung
15. Dezember 1997

52/167. Sicherheit des humanitären Personals

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

zutiefst besorgt darüber, daß die Zahl der komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere der bewaffneten Konflikte und Konfliktfolgesituationen, in den letzten Jahren zugenommen hat, was zu einem drastischen Anstieg der Verluste an Menschenleben, des Leids der Opfer, der Ströme von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie der Zerstörung von Sachwerten geführt hat und die Entwicklungsbemühungen der betroffenen Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, behindert,